

Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes



 © dpa

Online-Kommentierung

Phase 1

Antwort des Ministeriums

Phase 2

Beratung und Beschluss

Phase 3

Geltendes Gesetz

Phase 4

SOZIALES

Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

Das Gesetz setzt die erforderlichen Änderungen im Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJHG) um, die durch das gestufte Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) ab dem 1. Januar 2020 notwendig sind.

Ab dem 1. Januar 2020 sind die Sozialhilfeträger nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch nicht mehr für die Eingliederungshilfe zuständig. Dies erfordert eine redaktionelle Änderung der Zuständigkeitsregelung für Maßnahmen der Frühförderung im Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg. Bezüglich der Leistungen der Frühförderung soll, unabhängig von der Art der Behinderung, durch Landesrecht der Sozialhilfeträger für zuständig erklärt werden.

Sie können den Gesetzentwurf bis zum **18. November 2019, 17:00 Uhr**, kommentieren.

[Gesetzentwurf zur Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes \(PDF\)](#)

Information für Verbände und Organisationen ∨

Verbände und Organisationen, die von dieser Regelung betroffen sind, werden in der Regel vom zuständigen Ministerium um eine schriftliche Stellungnahme gebeten (Verbändeanhörung). Sie können die Stellungnahme Ihrer Organisation hier auch verkürzt darstellen und verlinken. Bitte senden Sie dennoch Ihre vollständige Stellungnahme an das entsprechende Ministerium.



Kommentare

KOMMENTARE

zur Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

[\[...\] Alle Kommentare öffnen](#)

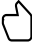
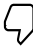
1. VON **ANGELA MERKEL**

 12.11.2019  09:10



Gesetzesflut

Ich finde, es gibt viel zu viele Gesetze. Und dieses Portal hier ist wertlos, weil man sich, so wie ich eben, mit einer Wegwerfmailadresse anmelden kann.

Gruß Angie

 0  1

 **Baden-Württemberg**

 14.11.2019  09:21

Anmerkung der Redaktion

Sehr geehrte Nutzerin, sehr geehrter Nutzer,

für die Nutzung des Beteiligungsportals verweisen wir auf unsere **Netiquette**. Darin heißt es:
„Persönliche oder personenbezogene Daten Dritter dürfen von Ihnen nicht veröffentlicht werden.“
Dagegen haben Sie mit der Wahl Ihres Nutzernamens verstoßen.

Wir möchten Sie deshalb bitten, Ihren Nutzernamen zu ändern. Andernfalls behalten wir uns vor, Ihren Account zu sperren.

Im Übrigen verzichten wir bewusst auf die verpflichtende Angabe von Klarnamen oder einem Identitätsnachweis, da auf dem Beteiligungsportal die Inhalte im Mittelpunkt stehen.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Online-Redaktion
